

«Die Eltern glaubten, dass ihr Kind so nicht leben möchte – eine Anmassung»

HÄGGLINGEN Eltern bringen ihr schwer behindertes Kind um, «um es zu befreien». 20 Minuten bat Ethiker und Rechtsexperten um eine Einschätzung.

Wie ist der Fall (siehe unten) aus ethischer Perspektive zu beurteilen?

Thomas Gröbly, ehemaliger Dozent für Ethik: «Die Würde jedes Menschen ist unantastbar, unabhängig vom Gesundheitszustand. Es gibt kein unwürdiges Leben, auch das grösste Leiden kann die Würde nicht beeinträchtigen. Die Eltern glaubten, dass ihr Kind unter diesen Umständen nicht leben möchte. Eine Anmassung, niemand kann einen solchen Entscheid für einen anderen fällen.»

Ruth Baumann-Hölzle, Stiftung Dialog Ethik: «Es gibt viele Menschen mit Zerebralparese,

die ein erfülltes Leben führen. Meist sind sie auch urteilsfähig.» Mit einer Tötung über ein anderes Schicksal zu entscheiden, sei aktive Sterbehilfe und in der Schweiz verboten. Daher sei es auch nachzuvollziehen, dass die Eltern wegen aktiver Tötung angeklagt würden. «Wenn wir das Lebensrecht von Menschen mit Beeinträchtigung in Frage stellen, wird es heikel.» Das Tötungsverbot sei auch dazu da, solche Menschen zu schützen.

Ist das Verhalten der Eltern verwerflich oder menschlich? Baumann-Hölzle: «Menschlich ist vieles. Der Mensch ist sowohl zu Liebe als auch zu Hass fähig.»

Inwiefern es sich um eine verwerfliche Tat handle, müsse jeder Mensch selbst beurteilen: «Die Moralvorstellungen sind bei solchen Fragen unterschiedlich.» Vielleicht könne man das Handeln der Eltern als Verzweiflungstat nachvollziehen, trotzdem dürfe die Gesellschaft eine solche Tötung

nicht akzeptieren.

Wie sollen Eltern mit so einer Situation umgehen?

Gröbly: «Unbedingt Hilfe holen.» Und zwar praktisch wie psychologisch.

Baumann-Hölzle: «Wenn wir sehen, dass Menschen so stark am Anschlag sind, dann brauchen sie Hilfe von aussen. Solch

ein Schicksal bewältigt niemand allein!»

Kann das strafmildernd sein?

Die Staatsanwaltschaft fordert je 18 Jahre Freiheitsstrafe und 15 Jahre Landesverweis für Mutter und Kindsvater. Das sei unverhältnismässig, so Rechtsanwalt Matthias Michlig. Man müsse das Motiv miteinbeziehen: «Sie wollten der Tochter Leiden ersparen. Ich würde auf Totschlag plädieren.»

Rechtsanwältin Claudia Zumptaugwald: «Menschlich und strafrechtlich gesehen darf man das Leid der Eltern in so einer Situation nicht ausser Acht lassen. Aus ihrer Sicht haben sie ihrem Kind etwas Gutes getan, auch wenn wir das nicht nachvollziehen können.» Das spreche für eine mildere Strafe.

LLA/MIK/MAM



«Wir haben sie erlöst»: Eltern rührten Ecstasy in Schoppen

HÄGGLINGEN Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hat gegen ein Elternpaar und die Grossmutter Anklage wegen Mordes respektive Gehilfenschaft zum Mord erhoben. Jetzt haben die Eltern erklärt, warum sie es getan hatten. «Wir haben unsere Tochter erlöst», sagten sie gegenüber der «Aargauer Zeitung». Die Dreijährige habe an einer schweren Zerebral-

parese, einer nicht heilbaren zerebralen Erkrankung, gelitten. So konnte sie nicht selbst schlucken, nicht gehen, nicht sprechen und hatte Krämpfe und Schmerzen. Die Eltern hätten sich rund um die Uhr um das Kind gekümmert. Sie hätten es aber nicht getötet, weil es ihnen zu anstrengend oder sie überfordert gewesen seien. Sie hätten es nicht ertragen, anzu-

sehen, wie ihre Tochter leide. «Es hat wehgetan, dass man keinen Einfluss auf ihre Gesundheit nehmen konnte, dass man nichts machen konnte, um ihr zu helfen», so der Vater.

Die Frau (31) und ihr Mann (33) mischten in der Nacht auf den 7. Mai 2020 ihrer Tochter Ecstasy in den Gute-Nacht-Schoppen. Als die Wirkung einsetzte, erstickten sie sie mit ei-

nem Tuch und legten sie ins Bettchen. Am Morgen alarmierten sie die kantonale Notrufzentrale und sagten, sie hätten das Mädchen leblos dort aufgefunden. Drei Monate danach stürmte die Polizei die Wohnung und verhaftete die Eltern. Vorangegangen waren umfangreiche Ermittlungen. Anschliessend verbrachten die beiden mehrere Monate in U-Haft.

Die Staatsanwaltschaft fordert je 18 Jahre Freiheitsstrafe und 15 Jahre Landesverweis wegen Mordes und mehrfachen versuchten Mordes für die Mutter und den Kindsvater sowie fünf Jahre Freiheitsstrafe und 15 Jahre Landesverweis für die Grossmutter des Kindes wegen deren Gehilfenschaft bei der Tat.

Wann der Prozess stattfindet, ist noch offen. DK